

In der Senatsitzung am 10. November 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Datum: 30.10.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.11.2020

Landesprogramm der Städtebauförderung 2020

A. Problem

Mit dem Landesprogramm Städtebauförderung wird alljährlich der Finanzrahmen für den Einsatz von Bundesfinanzhilfen in Bremer und Bremerhavener Quartieren gesetzt. Der Bund stellt den Ländern auf Grundlage von Artikel 104 b Grundgesetz im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV Städtebauförderung 2020) Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Verfügung. Vor der Ausreichung von Städtebauförderungsmitteln an die Kommunen sind die Länder gemäß Artikel 10 der VV Städtebauförderung 2020 gehalten, jeweils nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten ein Landesprogramm aufzustellen, welches die zu fördernden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, die dafür erwarteten Bundesfinanzhilfen und die Finanzierungsanteile bestimmt. Das Landesprogramm ist in die einzelnen Programmschwerpunkte zu unterteilen. Anschließend teilt der Bund den Ländern gemäß Artikel 12 der VV Städtebauförderung 2020 nach Maßgabe des Bundeshaushaltes, des Bundesprogramms sowie nach Bestätigung durch den Haushaltsgesetzgeber die Finanzhilfen für die aufgeführten Maßnahmen zu. Die Bundesfinanzhilfen sind im Verhältnis 1:2 mit Bremischen Mitteln gegen zu finanzieren.

Der Bund hat die Städtebauförderung zum 1.1.2020 gänzlich neu strukturiert. Die bisherigen sechs Programme der Städtebauförderung - „Soziale Stadt“, „Stadtumbau“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Zukunft Stadtgrün“ und „Kleinere Städte und Gemeinden“ wurden mit der VV 2019 letztmalig aufgelegt (die bewilligten Kassenraten laufen jedoch noch bis 2023 weiter). Ab 01.01.2020 werden folgende drei neue Programme zur Verfügung gestellt:

- „Lebendige Zentren – Erhaltung und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“,
- „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“,
- „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“.

Die vom Bund für alle Bundesländer bereitgestellten Städtebauförderungsmittel in Höhe von 790 Mio. € verteilen sich 2020 wie folgt auf die Programme:

Lebendige Zentren	300 Mio. €
Sozialer Zusammenhalt	200 Mio. €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	290 Mio. €

Zusätzlich stellt das BMI im Rahmen der Städtebauförderung den „Investitionspakt Soziale Integration“ zur Verfügung: 200 Mio. €

Neben der anerkannt hohen städtebaulichen und sozialen Wirkung im Land Bremen stellt die Städtebauförderung einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geht von einem durch die Förderung ausgelösten Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 12 Mrd. € in Deutschland aus. Über 80 % hiervon werden in die regionale Wirtschaft fließen. Die Städtebauförderung ist auch unter diesem Aspekt eines der wichtigsten Instrumente zur Förderung von nachhaltiger Stadtentwicklung: Das örtliche Baugewerbe und das Handwerk profitieren nachhaltig von den Investitionen, welche mit Hilfe des Bundes in den aktuell rund 5800 Gebieten der Städtebauförderung getätigt werden. Die Städtebauförderung trägt dazu bei, die Ziele einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch ausgewogenen Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungspolitik zu konkretisieren.

Bis zu 0,5 % der Städtebauförderungsmittel aller Programmbereiche nimmt der Bund für Forschungsvorhaben in Anspruch. Ziel ist es, die Effizienz der Programme zu bewerten sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Fördergebiete nutzbar zu machen.

Folgende Bundesfinanzhilfen werden gemäß der VV Städtebauförderung 2020 den Ländern in den einzelnen Programmbereichen der Städtebauförderung zur Verfügung gestellt (abzgl. 0,5 % Forschungsmittel). Die Zahlen für die Jahre 2017 bis 2019 sind zum Vergleich aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht Bundesfinanzhilfen an Länder:

Programme Neu	2020	Programme Alt	2017-2019 Jährlich je
Sozialer Zusammenhalt	199,00 Mio. €	Soziale Stadt	190,00 Mio. €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	288,55 Mio. €	Stadtumbau Alte Länder	140,00 Mio. €
		Stadtumbau Neue Länder	120,00 Mio. €
Lebendige Zentren	298,50 Mio. €	Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	110,00 Mio. €
		Städtebaulicher Denkmalschutz Alte Länder	40,00 Mio. €
		Städtebaulicher Denkmalschutz Neue Länder	70,00 Mio. €
		Kleinere Städte und Gemeinden	70,00 Mio. €
		Zukunft Stadtgrün	50,00 Mio. €
GESAMT	786,05 Mio. €	GESAMT	790,00 Mio. €

Das Land Bremen wird nach dem für das Jahr 2020 zwischen Bund und Ländern neu vereinbarten Verteilerschlüssel folgende Bundesfinanzhilfen erhalten (die Zahlen stellen den Verpflichtungsrahmen über alle fünf Kassenraten 2020 – 2024 dar):

Tabelle 2: Neue Programmstruktur

Programm	2020 v. Hundert	2020 Betrag in €
Lebendige Zentren	0,708	2.114.000
Sozialer Zusammenhalt	0,708	1.409.000
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	0,708	2.043.000
GESAMT		5.566.000

Als Vergleich sind hier die Bundesfinanzhilfen aufgeführt, die das Land Bremen in 2018 und 2019 erhalten hatte (die Zahlen stellen den Verpflichtungsrahmen dar):

Tabelle 3: Programmstruktur bis 2019

Programm	2019 v. Hundert	2019 Betrag in €	2018 Betrag in €
Soziale Stadt	0,989	1.870.000	1.847.000
Stadtumbau Alte Länder	0,947	1.319.000	1.323.000
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	0,829	907.000	906.000
Städtebaulicher Denkmalschutz Alte Länder	1,012	403.000	403.000
Kleinere Städte und Gemeinden	0,760	529.000	529.000
Zukunft Stadtgrün	0,989	492.000	486.000
GESAMT		5.520.000	5.494.000

Die Zuteilung der vom Bund im Rahmen der VV Städtebauförderung 2020 der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung gestellten Städtebauförderungsmittel erfolgt gem. Zuteilungsschreiben vom 11.03.2020 in fünf Jahresraten mit folgenden Ansätzen:

Tabelle 4 Jahrestanchen Landesprogramm 2020

	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt
Lebendige Zentren	104.000 €	526.000 €	635.000 €	530.000 €	319.000 €	2.114.000 €
Sozialer Zusammenhalt	69.000 €	350.000 €	423.000 €	355.000 €	212.000 €	1.409.000 €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	100.000 €	508.000 €	614.000 €	513.000 €	308.000 €	2.043.000 €

Voraussetzungen für die Förderung von Gesamtmaßnahmen in Fördergebieten:

1. Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets
2. Das Vorliegen eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (IEK), das die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet darstellt. Dieses wird ressortübergreifend und in breiter Abstimmung mit lokalen Akteur*innen und unter Beteiligung der Bürger*innen erarbeitet und umgesetzt.
3. Neu: In jeder Gesamtmaßnahme (d.h. in jedem Fördergebiet) ist jeweils mindestens eine Maßnahme des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur, umzusetzen.

Dem Bund ist nunmehr mittels Landesprogramm anzuzeigen, welche Fördergebiete Mittel aus der diesjährigen VV in welcher Höhe erhalten sollen.

B. Lösung

Aufstellung des Landesprogramms 2020 für die einzelnen Programmbereiche der Städtebauförderung sowie anschließende Anmeldung durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau beim Bund zur Aufnahme in das Bundesprogramm 2020 (s. Anlagen).

Die Stadtgemeinde Bremerhaven wird ihre Programmgebiete und zugehörigen Projekte noch entsprechend nachmelden.

Die Stadtgemeinde Bremen beabsichtigt, ihre Mittel in Anspruch zu nehmen, soweit die städtische Kofinanzierung dargestellt und entsprechende Maßnahmen geplant werden können. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Fachressorts und die umsetzenden Ämter die hierfür erforderlichen Personalressourcen sicherstellen, so dass die Projekte zeit- und sachgerecht bearbeitet werden. Ziel ist, die Bundesmittel als eine wichtige Chance für die Quartiersentwicklung in der Stadtgemeinde Bremen für die nächsten

Jahre zu nutzen. Die Mittelverteilung auf Fördergebiete erfolgt nach dem durch beschlossene Integrierte Entwicklungskonzepte dargestellten Bedarf.

Für die laufenden Gesamtmaßnahmen muss lt. Übergangsvorschriften (VV Städtebauförderung 2020 Art. 25) entschieden werden, ob sie in ein neues Programm überführt werden.

Die Überführung in ein neues Programm bedingt das Vorliegen eines IEK mit der Darstellung der Ziele und Maßnahmen.

Die in den Anlagen Nr. 1 bis 3 aufgeführten Gebiete mit laufenden IEK Gröpelingen, Buntentor und Walle sowie das in Erarbeitung befindliche neue IEK Lüssum erhalten Mittel aus den neuen Programmen.

Mit Blick auf ihre baulich-infrastrukturellen und nutzungsbezogenen Erneuerungs- und Umbaubedarfe, aber auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Fördergebiete der Stadterneuerung oftmals einen erheblichen Anteil der gesamtstädtischen Integrationsaufgaben schultern, bedürfen sie einer besonderen Aufmerksamkeit des Senats. Aus Sicht einer integrierten sozialen Quartierspolitik macht das ein integriertes, ressortübergreifendes Engagement notwendig, denn aus der Quartiersforschung ist bekannt, dass komplexe, sich gegenseitig bedingende Herausforderungen im Sozialraum nur dann zielgerichtet angegangen werden können, wenn die Konzepte und Projekte der einzelnen Ressorts ineinandergreifen und ganzheitlich - in einem Maßnahmenbündel - gedacht werden. Isoliert bearbeitete Einzelprojekte eines einzelnen Ressorts laufen langfristig oftmals ins Leere und bleiben wirkungslos, wenn nicht gleichzeitig die anderen Rahmenbedingungen im Quartier auch mitgedacht werden.

Im Land Bremen wurde frühzeitig darauf reagiert, dass die Verschränkung sozialer und städtebaulicher Problemlagen die Städtebauförderung vor komplexe Aufgaben stellt. So wurde bereits 1998 mit der Auflegung des kommunalen Senatsprogrammes „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN), das Bund- Länder-Programm „Soziale Stadt“ kombiniert. Die Umsetzungsstrukturen waren daher anfangs deckungsgleich und es wurden sowohl städtebauliche Investitionen als auch vielfältige konsumtive Maßnahmen unterstützt, mit dem Ziel, in den Quartieren die unterschiedlichen Projekte und Fachprogramme ressortübergreifend zu bündeln sowie verschiedene Akteure zu aktivieren. Zudem werden auf der Bundesebene Projekte anderer Fachpolitiken gezielt in den Programmgebieten der Sozialen Stadt gefördert (z.B. das ESF-Programm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“). Investive Bedarfe sind jedoch naturgemäß endlich; nach Bearbeitung der in den Integrierten Entwicklungskonzepten dargelegten Bedarfen und den zugehörigen Maßnahmen sind Fördergebiete nach BauGB und den Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung daher zu entlassen. Konsumtive Bedarfe in den Fördergebieten bleiben jedoch erfahrungsgemäß länger und über den Förderzeitraum der Städtebauförderung hinaus. Daher hat SKUMS auf der Bauministerkonferenz am 23./24.9. beim BMI angeregt, für solche ehemaligen Fördergebiete sinngemäß eine Kategorie „Ruhende Gebiete“ einzurichten, so dass diese noch von weiteren konsumtiv einzusetzenden Programmen wie dem ESF profitieren können. Eine Prüfung dieses Vorschlags wurde zugesagt.

Vor diesem Hintergrund sind die in der Anlage 2 genannten Fördergebiete der neuen Programmkomponente „Sozialer Zusammenhalt“ („Gröpelingen/Oslebshausen“ und „Lüssum“) als vorläufig zu betrachten. In den nächsten Jahren können und sollen weitere Gebiete in das Programm aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist die Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) mit der Darstellung der investiven Bedarfe, daraus abgeleiteter Ziele und entsprechenden Maßnahmen sowie des Förderzeitraums. Bei der jeweiligen Gebietsauswahl müssen dann Fragen der Dringlichkeit, der unmittelbaren Bedarfe und der Priorisierungen abgewogen werden.

Zudem muss in diesem Zusammenhang geprüft werden, wie mit den künftigen Bedarfen in den heutigen Fördergebieten des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ umzugehen ist, die potentiell nicht die Voraussetzungen für eine weitere Förderung erfüllen. Bis zur endgültigen Entlassung eines Gebietes aus dem Programm „Soziale Stadt“ muss daher zwingend ein Verstetigungskonzept erarbeitet werden, das die bisherigen Bedarfe ggfs. in kommunalen oder Landesprogrammen substituiert. Dieser Prozess und die dafür notwendigen Abstimmungen erfolgen in enger Kooperation mit den verschiedenen Fachressorts.

Um auf diese besonderen quartiersbezogenen und quartiersspezifischen Anforderungen reagieren zu können, muss bei der Umsetzung der IEK eine engagierte, ressortübergreifende Zusammenarbeit erfolgen. Durch ihre Programmplanungs- und Bündelungsfunktion für die unterschiedlichen Ressortpolitiken können IEK sowohl einen konzentrierten Mitteleinsatz gewährleisten als auch das Zusammendenken und abgestimmte Umsetzen aller Themen und Investitionspolitiken der Fachressorts im Sozialraum. Und durch anteilige Förderung baulicher, infrastruktureller und investiver Vorhaben der anderen Senatsressorts mit den Mitteln aus den o.g. Programmen der Städtebauförderung unterstützt die Stadterneuerung nicht nur die Umbauprozesse im Fördergebiet, sondern auch die quartiersbezogenen Themen und Geschäftsbereiche aller planenden Fachressorts im Quartier. Voraussetzung dafür ist eine aktive Mitwirkung der jeweils beteiligten Senatsressorts an den begleitenden Entwicklungs- und Akteursgremien, die zusammen mit den wichtigsten Akteuren vor Ort eine quartiersbezogene Koordinierung der Förderprojekte in der Umsetzungsphase der IEK gewährleisten.

C. Alternativen

Die Aufstellung eines Landesprogramms durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist unverzichtbar, um die Bundesmittel abrufen zu können. Es gibt keine Alternative, die dieses Ziel erfüllen würde.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Die Bundesfinanzhilfen sind im Verhältnis 1:2 mit Bremischen Mitteln (Land, Stadtgemeinde) kofinanzieren. Die anteilig auf das Haushaltsjahr 2020 entfallenden Bundesfinanzhilfen sind in den Anschlägen des Haushalts der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau enthalten. Die liquiditätsmäßig in 2020 benötigten Komplementärmittel sind zum einen im Haushaltsplan der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau berücksichtigt. Zum anderen können ergänzend und bezogen auf Einzelmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts entsprechende Kofinanzierungsmittel in deren Haushalten bzw. Sondervermögen dargestellt werden, aktuell vor allem im Ressort Kinder und Bildung, aber auch in den Ressorts Soziales, Jugend, Integration und Sport, Kultur und Finanzen (Immobilien Bremen). Analog sind auch die Komplementärmittel für das Landesprogramm 2020 im Haushaltsentwurf des Jahres 2021 und in der Finanzplanung für die Jahre 2022-2023 berücksichtigt

Zu den einzelnen Projekten erfolgt jeweils eine Befassung der zuständigen Gremien über die Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen.

Tabelle 5 Erforderliche Komplementärmittel (Gemeinde- /Landesmittel) 2020

Programm	Gesamtsumme	Gemeinde- mittel	Landes- mittel	Anteil Bund
Lebendige Zentren	312.000 €	104.000 €	104.000 €	104.000 €
Sozialer Zusammenhalt	207.000 €	69.000 €	69.000 €	69.000 €
Wachstum und nachhaltige Erneuerung	300.000 €	100.000€	100.000 €	100.000 €
GESAMT	819.000 €	273.000 €	273.000 €	273.000 €

Die Anforderungen an die Städtebauförderung und die Stadtentwicklung sind in den letzten Jahren sowohl quantitativ als auch qualitativ gestiegen. Dies betrifft zum Einen die planerische Steuerung und Begleitung einzelner baulicher Projekte und städtebaulicher Pläne und Studien, zum anderen aber auch die Entwicklung und Umsetzung der integrierten Entwicklungskonzepte in den Quartieren, die Koordinierung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der IEK sowie die Einbindung der Stadterneuerung in andere ressortübergreifende Prozesse im Sozialraum, die Kommunikation der Stadterneuerungsprozesse in den Quartieren und schließlich die Anforderungen an die erforderlichen gesamtstädtischen Auswahlprozesse für künftige Einsatzgebiete der Stadterneuerung.

Die Aufstellung des Landesprogramms „Städtebauförderung 2020“ hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. Die Einzelmaßnahmen unterstützen die gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsschichten und Geschlechter. Genderbelange werden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung durch die jeweils zuständigen Fachressorts geprüft und bewertet.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der staatlichen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung wird die Senatsvorlage in ihrer Sitzung am 05.11.2020 zur Kenntnis zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt das Landesprogramm „Städtebauförderung 2020“ zur Kenntnis und stimmt einer entsprechenden Anmeldung beim Bund durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu.
2. Der Senat erwartet bei der Erarbeitung der integrierten Entwicklungskonzepte einen ganzheitlichen, ressortübergreifenden Ansatz. Er bittet die jeweils beteiligten Senatsressorts unter der Federführung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,

Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau um aktive Mitwirkung an den begleitenden Entwicklungs- und Akteursgremien bei der Erstellung und Umsetzung der IEK.

3. Der Senat erwartet bei der Implementierung der neuen Programmkomponente „Sozialer Zusammenhalt“ insbesondere die vielfältigen Bedarfslagen in den bisherigen Gebietskulissen des Programms „Soziale Stadt“ zu berücksichtigen und i. d. R. die bisherigen Fördergebiete entsprechend zu überführen.
4. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die notwendigen Mittel zur Kofinanzierung der durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen jeweils im Haushalt der Stadtgemeinde und des Landes Bremen bereitgestellt werden.
5. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Bedarfsfall prioritätsbezogen einen Bundesmittelaustausch bei den Maßnahmen vornehmen wird, um einen zügigen Bundesmittelabruf zu gewährleisten.
6. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen gemäß den Vorschriften der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung 2020“ dem Bund ggf. eine neue Maßnahme benennt und frei gewordene Bundesfinanzhilfen hierfür verwendet, wenn z.B. eine bereits dem Bund gemeldete Maßnahme wegen Undurchführbarkeit oder sonstigen Gründen aufgegeben oder zurückgestellt werden wird.

Anlagen:

1. Programm „Lebendige Zentren“
2. Programm „Sozialer Zusammenhalt“
3. Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

Bundesland Bremen
 Programm "Lebendige Zentren"
 Programmjahr: 2020

Lfd. Nr.	Name Stadt/ Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet)	bei Alt-/ Fortsetzungmaßnahme: bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBl	Bundesmittel bis 2019	Bundesmittel 2020	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	ggfs. Name der Interkom. Kooperation
1	Bremen (3.233) (054)	"Alte Neustadt / Buntentorsteinweg" (39,95 ha)	"Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" "Alte Neustadt / Buntentorsteinweg" 39,95 ha 04/004/1	3.055.000 €	1.914.000 €	33 1/3	
2	Bremen (12.163) (054)	"Walle" (77,00 ha)	"Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" "Walle" 77,00 ha 04/017/1	3.591.921 €	200.000 €	33 1/3	
Summe				6.646.921 €	2.114.000 €		

Bundesland Bremen
 Programm Sozialer Zusammenhalt
 Programmjahr: 2020

Lfd. Nr.	Name Stadt/ Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet)	bei Alt-/ Fortsetzungmaßnahme: bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBI	Bundesmittel bis 2019	Bundesmittel 2020	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	ggfs. Name der Interkom. Kooperation
1	Bremen (36.899) (055)	"Gröpelingen / Oslebshausen" (971,72 ha)	"Soziale Stadt" "Gröpelingen / Oslebshausen" 971,72 ha 04/010/1	5.861.233 €	1.300.000 €	33 1/3	
				38.557 €			
2	Bremen () (055)	"Lüssum" (ha)			109.000 €	33 1/3	
Summe				5.899.790 €	1.409.000 €		

Bundesland Bremen
 Programm "Wachstum und Nachhaltige Erneuerung"
 Programmjahr: 2020

Lfd. Nr.	Name Stadt/ Gemeinde (Einwohnerzahl) (Kreis)	Name Gesamtmaßnahme (Größe Fördergebiet)	bei Alt-/ Fortsetzungmaßnahme: bisheriges Programm bisheriger Name GMN bisherige Fördergebietsgröße bisheriges Bundes-AZ aus eBl	Bundesmittel bis 2019	Bundesmittel 2020	Höhe des Bundesförderanteils in % (Art. 5 VV, Art. 14 VV)	ggfs. Name der Interkom. Kooperation
1	Bremen (11.567) (054)	"Gröpelingen" (237,04 ha)	"Stadtumbau Alte Länder" "Gröpelingen" 237,04 ha 04/010/1	2.633.266 €	2.043.000 €	33 1/3	
Summe				2.633.266 €	2.043.000 €		